



Aktenzeichen: Pet 4-20-07-1031-026764

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 7. Mai 2026 abschließend beraten und beschlossen:

Die Petition den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben.

Begründung

Mit der Petition wird gefordert, dass sich der Deutsche Bundestag mit dem Entzug der Grundrechte von offen rechtsextremistisch auftretenden Personen gemäß Artikel 18 des Grundgesetzes befasst.

Zur Begründung der Petition wird insbesondere ausgeführt, dass Personen, die sich offen rechtsextremistisch verhalten, kein weiteres politisches Gehör finden sollten. Die Grundrechtsverwirkung gemäß Artikel 18 des Grundgesetzes (GG) ermögliche es, demjenigen, der einzelne Grundrechte „zum Kampfe gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung missbraucht“, eben diese zu entziehen. Dazu zählten unter anderem die Wählbarkeit, das Wahlrecht und die Fähigkeit der Bekleidung öffentlicher Ämter. Die Möglichkeiten des Artikels 18 GG sollten genutzt werden, damit sich Geschichte nicht wiederhole.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die Eingabe verwiesen.

Dem Petitionsausschuss liegen zu diesem Thema mehrere Eingaben mit verwandter Zielsetzung vor, die wegen des Sachzusammenhangs einer gemeinsamen parlamentarischen Prüfung unterzogen werden. Es wird um Verständnis gebeten, dass nicht auf alle der vorgetragenen Aspekte im Einzelnen eingegangen werden kann.

Die Eingabe wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Petitionsausschusses eingestellt. Sie wurde durch 6651 Mitzeichnungen unterstützt. Außerdem gingen 477 Diskussionsbeiträge ein.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Thematik darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter



anderem unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Es ist zutreffend, dass eine Person gemäß Artikel 18 GG bestimmte Grundrechte verwirken kann, wenn sie diese zum Kampf gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung missbraucht hat. Die Verwirkung eines Grundrechts und ihr Ausmaß werden dabei – jeweils bezogen auf die einzelne Person – durch das Bundesverfassungsgericht ausgesprochen. § 39 Absatz 2 des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes (BVerfGG) ermächtigt das Bundesverfassungsgericht, neben der Verwirkung weitere Rechtsfolgen auszusprechen, zum Beispiel die Aberkennung des aktiven und passiven Wahlrechts.

Der Antrag auf eine solche Feststellung kann vom Bundestag, von der Bundesregierung oder von einer Landesregierung gestellt werden (vgl. § 36 BVerfGG). Nach Auffassung des Petitionsausschusses steht die Entscheidung über die Stellung des Antrags dabei im pflichtgemäßen Ermessen der Antragsberechtigten.

In diesem Zusammenhang weist der Petitionsausschuss darauf hin, dass die praktische Bedeutung von Artikel 18 GG gering ist. So ist es bislang noch nie zum Ausspruch einer Grundrechtsverwirkung durch das Bundesverfassungsgericht gekommen. In den vier Fällen, in denen ein Verfahren nach Artikel 18 GG angestrengt wurde, ist der Antrag gescheitert – jeweils nach Verfahrensdauern von vier bis acht Jahren.

Unabhängig davon ist der Petitionsausschuss jedoch der Auffassung, dass sich der Gesetzgeber selbst mit der Frage der praktischen Anwendung von Artikel 18 GG – ggf. auch in konkreten Fällen – befassen kann. Deshalb soll die Petition den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zugeleitet werden, um diese auf das Anliegen besonders aufmerksam zu machen.

Der Petitionsausschuss empfiehlt daher, die Petition den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben.